

Anlage

F

**Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede / 260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“
-Entwurf- (Stand September 2022)**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stadtwerke Bielefeld GmbH



Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadtwerke Bielefeld GmbH

Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

21-774

Bearbeitungsstand

15.09.2022

Auftraggeber

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Anne Ledendecker
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Marie Schiermeyer
M. Sc. Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	10
4.1	Plangebiet.....	10
4.2	Umfeld des Plangebiets	12
4.3	Vorbelastungen	13
5.0	Stufe I – Vorprüfung.....	14
5.1	Wirkfaktoren.....	14
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	16
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	17
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	17
5.2.3	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung	17
5.2.4	Artnachweise der Stadt Bielefeld.....	17
5.2.5	Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen	18
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	19
5.4	Konfliktanalyse	20
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	20
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	29
6.1	Artengruppe Vögel.....	29
6.1.1	Potenzielle planungsrelevante Konfliktarten.....	29
6.1.2	Brutvogelkartierung 2022	29
6.1.3	Konfliktbeurteilung und Maßnahmenbedarf	31
6.1.4	häufige und weitverbreitete Vogelarten	31
6.2	Amphibien	32
6.2.1	Potenzielle planungsrelevante Konfliktarten.....	32
6.2.2	Konfliktbeurteilung und Maßnahmenbedarf	32
7.0	Zusammenfassung	36
8.0	Quellenverzeichnis.....	38

1.0 Anlass

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck. Das Plangebiet liegt nördlich der „Eickumer Straße“ (L 543) / westlich des „Kamphöhnerwegs“.

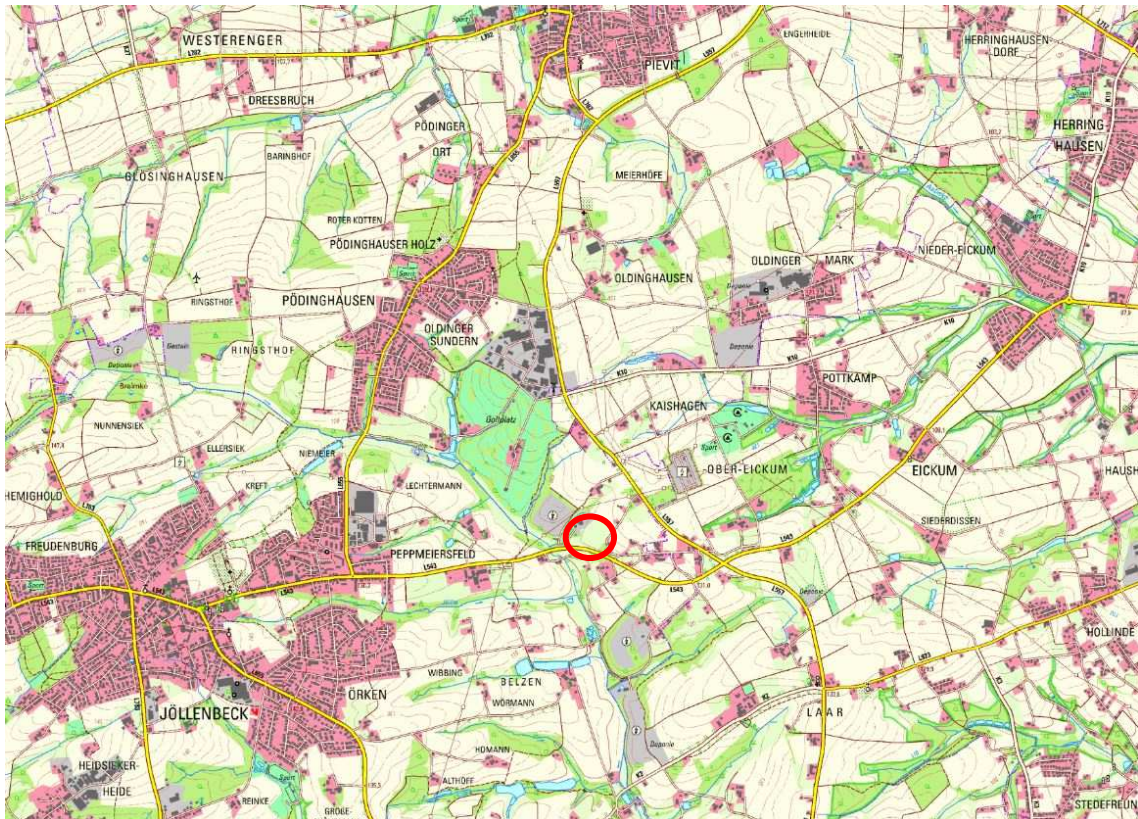


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV NRW 2016; MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV NRW 2016). Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener

Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant die Errichtung einer FPV-Anlage auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck. Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt nördlich der „Eickumer Straße“ (L 543) / westlich des „Kamphönerwegs“ und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 331, der Flur 10, innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck (052864).

Bebauungsplan

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ mit Stand Juli 2022 (DHP 2022).

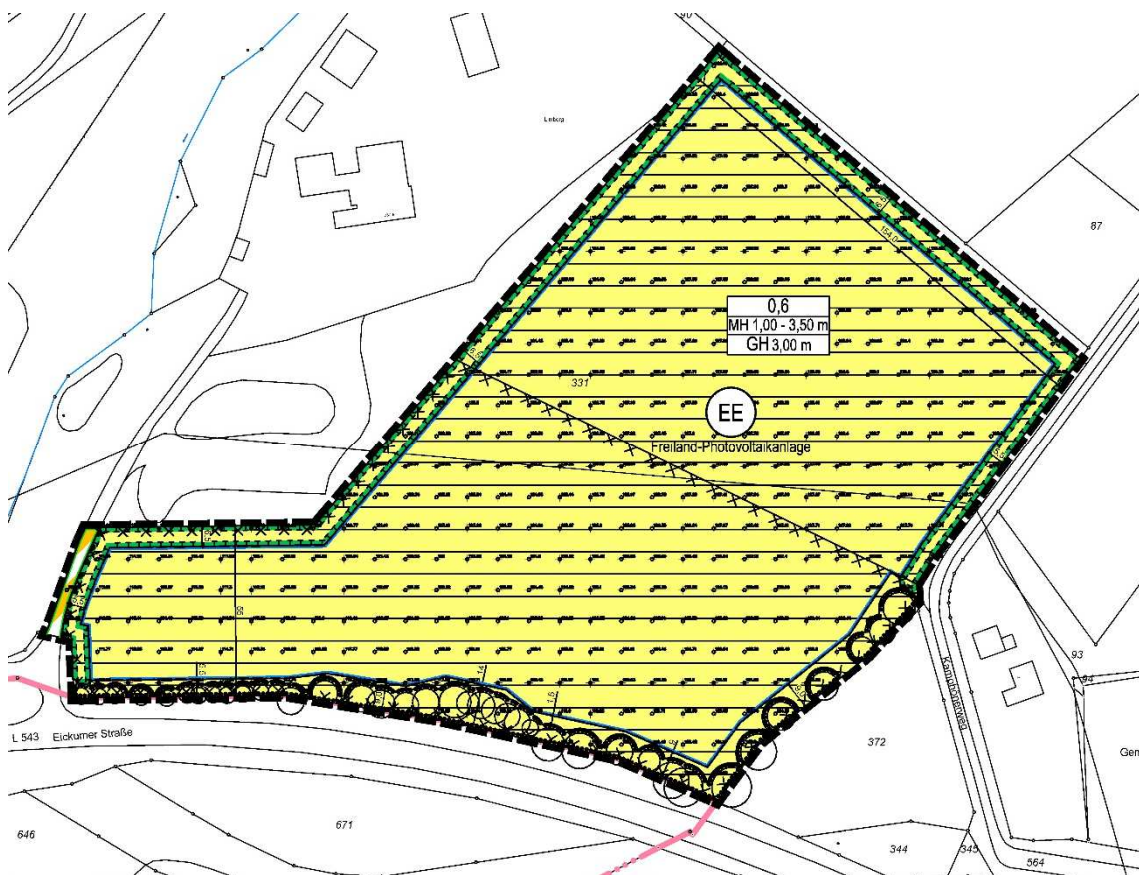
Der Vorentwurf zum Bebauungsplan stellt innerhalb des Plangebiets ein Baufeld dar, welches teilweise als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien- Freiland-Photovoltaikanlage“ und teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt wird. Zulässig sind Photovoltaikmodule mit Ramm-pfosten mit einer Mindesthöhe von 0,5 m und einer max. Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche sowie einem zulässigen Neigungswinkel der Modultische bis 20°.

Die Gebäudehöhen der Nebenanlagen / -gebäude dürfen max. 3 m über der Geländeoberfläche betragen. Darüber hinaus sind Einfriedungen / Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2 m über der Geländeoberkante plus Übersteigenschutz (45°, 40 cm) mit einem Bodenabstand von mind. 0,15 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gelten die innerhalb der Planzeichnung eingetragenen Höhen über Normalhöhennull. Die Einfriedung der FPV-Anlage erfolgt mit einem mit grünem Kunststoff ummantelten offenen bzw. luftdurchlässigen Zaun, der im unteren Bereich einen Durchschlupf für Kleinsäuger ermöglicht.

Die Erschließung des Baufelds erfolgt über den Kamphönerweg. Entlang der „Eickumer Straße“ (L 543), wird eine Fläche festgesetzt, um die Kronentraufenbereiche der Bäume, die außerhalb des Plangebiets liegen, jedoch in das Plangebiet hineinreichen, dauerhaft zu erhalten. Die Flächen umfassen die eingemessenen Kronentraufenbereiche zuzüglich eines Schutzbereichs von 1,5 m. Entlang der südwestlichen, westlichen, nördlichen und östlichen Seite der FPV-Anlage ist eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vorgesehen, in welcher eine Hecke zu pflanzen ist. Die Hecke ist mindestens dreireihig mit je 1,5 m Pflanzraster zu pflanzen, was einer Heckenbreite von 4,5 m entspricht. Entlang der nördlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze wird die Fläche auf 6,5 m aufgeweitet. Für die Bepflanzung sollen heimische und für trockensandige Standorte gerechte Straucharten ausgewählt

werden, deren Pflege extensiv erfolgt. Die Hecke ist mit einem kaninchensicheren Wildschutzzäun einzufrieden.

Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandesaat mit Regioaatgut vorzunehmen (Typ gem. späterer Nutzungsintention Frisch-/Fettwiese/Basismischung, Magerwiese oder -weide, Herkunft (-sregion 02) und Pflege (Beweidung oder zweimalige Mahd je Jahr [1. Schnitt ab dem 01.06., 2. Schnitt ab dem 01.09.]. Nach der Einsaat: Verzicht auf Düngung in den ersten 3 Jahren, danach Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben).



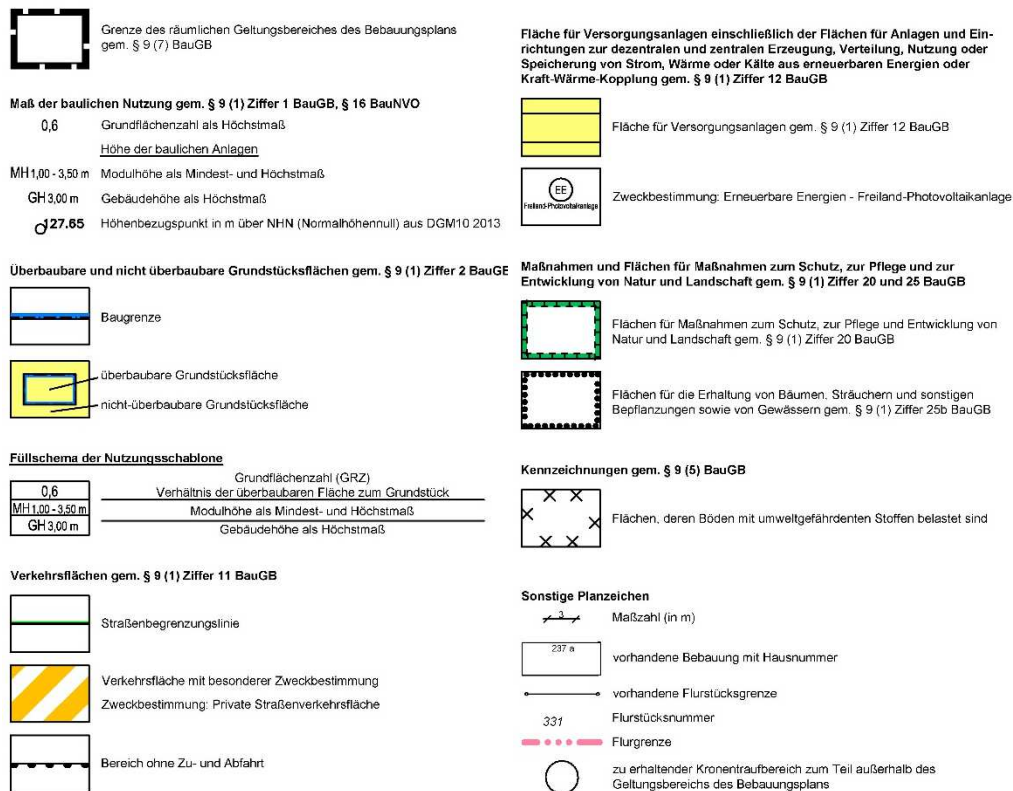


Abb. 2 **Auszug aus dem Nutzungsplan des Vorentwurfs zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ (DHP 2022).**

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld weist den überwiegenden Teil des Plangebiets als „Landwirtschaftliche Fläche“ aus. Im Südwesten und Südosten sind an das Plangebiet angrenzend kleinteilig „Flächen für Wald“ dargestellt. Südlich des Plangebiets verläuft die „Eickumer Straße“ (L 543), die als „Straßennetz I. und II. Ordnung“ ausgewiesen ist.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld angepasst. Der Vorentwurf zur 260. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen ca. 4 ha großen Geltungsbe-
reich. Das Plangebiet wird folglich als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Photovoltaik (EEP)“ festgesetzt (DHP 2021).

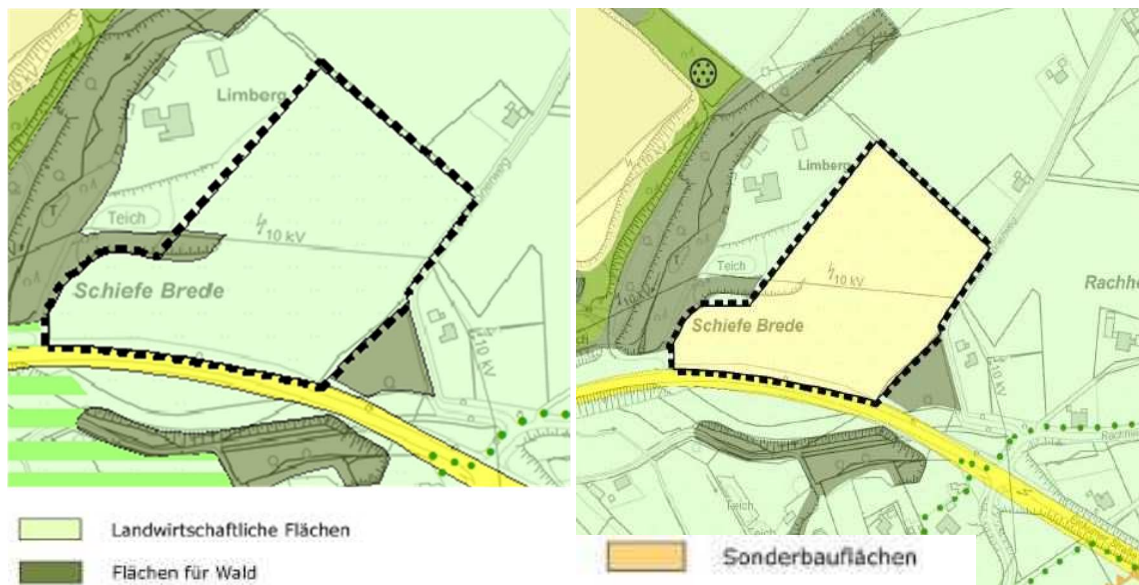


Abb. 3 Auszug aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (links) und dem Vorentwurf zur 260. Änderung des Flächennutzungsplans (rechts) (DHP 2021).

Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Es werden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen in einem Umkreis von 400 m um das Plangebiet aufgeführt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Schutzzweck ist die *„Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch die Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Gewerbe und Erholung beanspruchten Landschaftsraum, die Erhaltung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit gewässerführenden Talsystemen, Wäldern und anderen Landschaftselementen, die Erhaltung zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume und Sicherung*

der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung.“ (LANUV 2021).

Etwa 60 m südlich liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop mit der Kennzeichnung „BT-3817-216-9“. Ca. 115 m südwestlich des Plangebiets befindet sich weiteres ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-3817-213-8), welches sich durch eine Nass- und Feuchtwiese sowie einer Nass- und Feuchtgrünlandbrache auszeichnet. Bei einem weiteren gesetzlich geschütztem Biotop (BT-3817-216-9) ca. 50 m südlich des Plangebiets handelt es sich um „Sieker-, Sumpfquellen und Helokrene“, die unter Schutz gestellt sind (LANUV 2021). Das BT-3817-213-8 sowie BT-3817-216-9 beherbergen, oder beherbergen potentiell, wichtige planungsrelevante Arten. Folgende indigene Feuchtauen – Arten konnten dort im Dezember 2021 noch aufgefunden werden:

- *Epilobium hirsutum*,
- *Galium molugo*
- *Iris pseudocarus*
- *Scirpus sylvaticus*
- *Veronica becca-bunga*
- *Carex pendula*
- *Carex remota*

Sie zeigen einerseits das typische Artenspektrum auf, andererseits, dass es sich um kein oligotrophes, sondern eher um meso bzw. eutrophes Gebiet mit Störungstendenzen handelt.

Die geschützten Biotope werden von schutzwürdigen Biotopen überlagert. Im Süden liegt das schutzwürdige Biotop „Beschattete Sickerquelle in einem Jölle-Nebensiek“. Als Schutzziel wird hier die „*Erhaltung und Optimierung einer bewaldeten Sickerfläche*“ genannt. Flächendeckend mit dem geschützten Biotop südwestlich des Plangebiets befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3817-820) „Jöllenbecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße“. Das Schutzziel ist wie folgt formuliert: „*Erhaltung, Optimierung und Pflege eines Sieks mit Feucht- und Naßgrünländern*“ (LANUV 2021). Westlich beginnt das schutzwürdige Biotop „Jöllenbecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße“ (BK-3817-820). Südwestlich des Plangebiets verläuft ein Bereich für den Schutz der Natur mit der Kennzeichnung „BSN-1227“. Die südliche Hälfte des Plangebiets stellt darüber hinaus die Biotopverbundfläche „Nebensieks des Johannisbaches bei Örken“ (VB-DT-BI-3917-017) mit einer besonderen Bedeutung dar. Das Schutzziel ist der Erhalt der Siektälchen mit Laubgehölzen und Grünland. An diese Fläche schließt südwestlich außerhalb des Plangebiets die Biotopverbundfläche „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ (VB-DT-BI-3916-002) mit einer herausragenden Bedeutung. Dieses hat ebenfalls unter anderem den Erhalt eines verzweigten Sieksystems als Schutzziel (LANUV 2021).

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

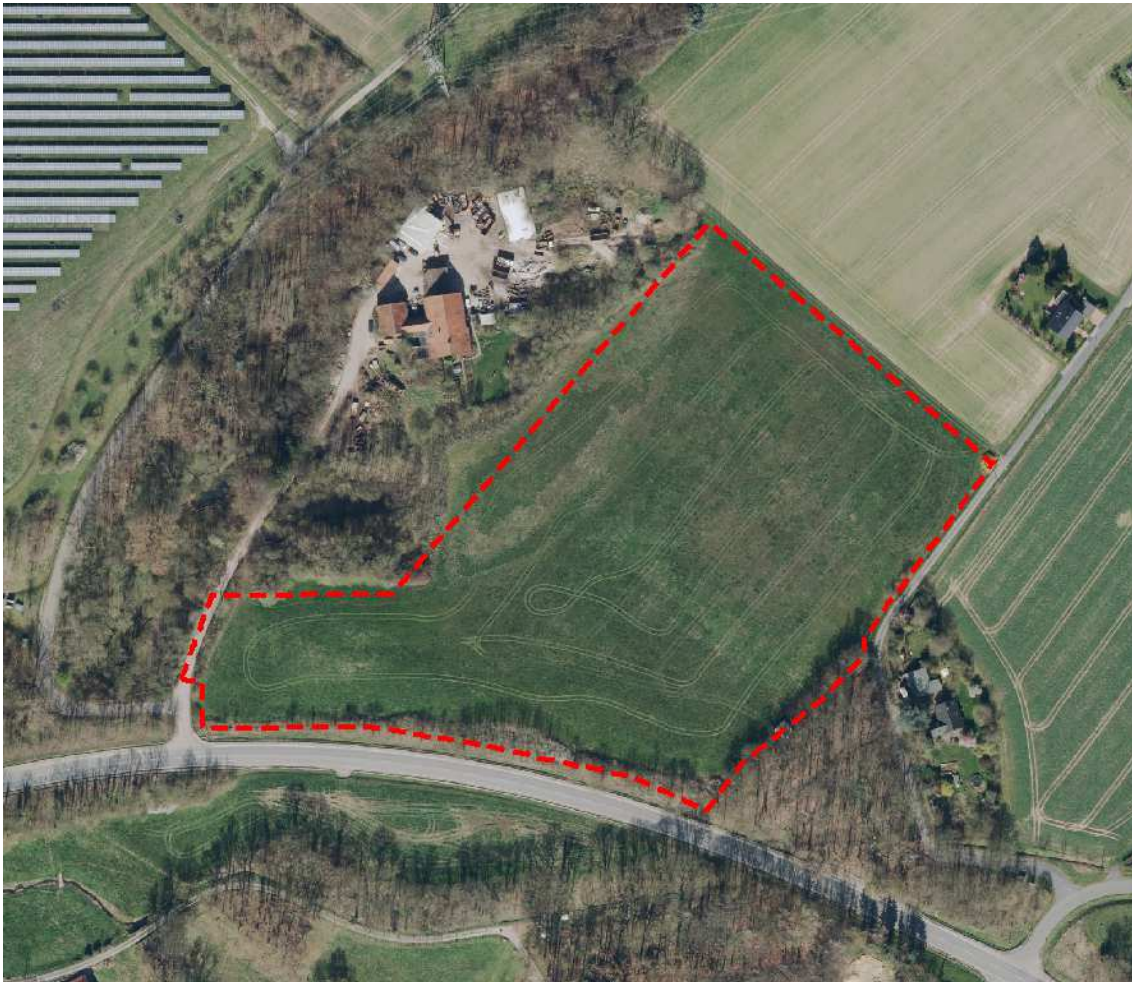


Abb. 4 Plangeietsgrenze (weiße Strichlinie) auf Grundlage des Digitalen Orthophotos.

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bielefelder Stadtteils Jöllenbeck und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzung erfolgt in Form eines Intensivgrünlands (Fettwiese), welches hauptsächlich aus Gräsern besteht. Im Süden sowie teils im Osten und im Westen wird das Plangebiet durch Gehölze und Hecken eingefriedet. Nördlich grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Der Großteil des Plangebiets wird landwirtschaftlich als Intensivwiese (Fettwiese) genutzt.



Entlang der südlichen und entlang von Teilen der östlichen Plangebietsgrenze stocken Hecken aus Bäumen (z.B. Weide, Traubenkirsche) und Sträuchern (z.B. Brombeere, Weißdorn).



Die Gehölzstreifen um die Vorhabensfläche sowie die kleinen Wäldchen beherbergen folgende Gehölze:

- | | | |
|--------------------------------|--------------|---------------|
| • <i>Acer montanum</i> | spontan | Bergahorn |
| • <i>Betula pendula</i> | spontan | Gemeine Birke |
| • <i>Carpinus betulus</i> | spontan | Hainbuche |
| • <i>Crataegus monogyna</i> | spontan | Weißdorn |
| • <i>Salix caprea</i> | spontan | Salweide |
| • <i>Acer campestre</i> | angepflanzt | Feldahorn |
| • <i>Corylus avellana</i> | angepflanzt | Haselnuss |
| • <i>Populus hybrida</i> | angepflanzt | Hybridpappel |
| • <i>Prunus avium</i> | angepflanzt | Vogelkirsche |
| • <i>Quercus petraea</i> | angepflanzt | Traubeneiche |
| • <i>Sarothamnus scoparius</i> | gebietsfremd | Besenginster |

In der Krautschicht kommen die folgenden Arten vor:

- | | | |
|--------------------------|-------------|---------------------------|
| • Aegopodium podagraria | indigen | Aungiersch |
| • Anthyrium Filix mas | indigen | Wurmfarn |
| • Arctium minus | indigen | Kleine Klette |
| • Artemisia vulgaris | indigen | Beifuß |
| • Aster novi belgii | neophytisch | Neubelgien - Aster |
| • Deschampsia caespitosa | indigen | Rasenschmiele |
| • Galeopsis tetrahit | indigen | Gemeiner Hohlzahn |
| • Geranium robertianum | indigen | Stinkender Storchschnabel |
| • Geum urbanum | indigen | Bergnelkenwurz |
| • Glechoma hederacea | indigen | Gundermann |
| • Hedera helix | indigen | Efeu |
| • Rubus Fruticosus | indigen | Brombeere |
| • Stellaria graminea | indigen | Grassternmiere |
| • Urtica dioica | indigen | Gemeine Brennnessel |

4.2 Umfeld des Plangebiets

Nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets, entlang des „Kamphönerwegs“, grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Im Kreuzungsbereich „Kamphönerweg“ / „Eickumer Straße“ (L 543) befindet sich ein kleiner Waldbestand der sich vorrangig aus Buche, Eiche und Ahorn zusammensetzt.



Des Weiteren befinden sich westlich des Plangebiets kleinere Gewässer, die mit einem deutlichen Höhenunterschied zum Grünland liegen. Bei diesen handelt es sich um ein kleines Sieksystem mit insgesamt fünf teilweise verlandeten Teichen, welche einen Lebensraum für Amphibien darstellen. Der ebenfalls westlich liegende „Limbergers Hof“ bietet mit seinen Gebäuden einen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse oder Vögel.

4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet selbst sowie die nördlich und nordöstlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Durch diese Nutzung werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel, Licht und Lärm in das Plangebiet eingetragen. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle (Limbergers Hof), auf welcher aktuell ein gewerbliches Unternehmen ansässig ist, welches ein Wertstoff-Recycling betreibt. Durch die Nutzung wirken insbesondere Lärm sowie Licht, Stäube und Gase in das Plangebiet ein. Die Erschließung des Unternehmens erfolgt durch eine Privatstraße, die von der „Eickumer Straße“ (L 543) aus abgeht. Durch die Befahrung können Stäube und Gase in das Plangebiet eingetragen werden, welche jedoch aufgrund des geringen Verkehrs als nicht erheblich anzusehen sind.

Durch die Nutzung der südlich des Plangebiets verlaufenden „Eickumer Straße“ (L 543), die eine Verbindungsachse zu den Nachbargemeinden darstellt, werden Stäube, Gase, Licht und Lärm in das Plangebiet emittiert. Entlang der Straße „Kamphönerweg“ befindet sich Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser), durch deren menschliche Nutzung Lärm, Licht und ggf. Stäube in das Plangebiet eingetragen werden können. Diese Vorbelastungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet jedoch als nicht erheblich einzustufen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Entfernung von krautiger Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung einer FPV-Anlage	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Silhouettenwirkung / optische Effekte durch z.B. Lichtreflexe, Spiegelungen	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Überschirmung (z. B. Schattenwurf, Austrocknung)	nachhaltige Lebensraumveränderung
	Barrierewirkung	Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	Lichtreflexion	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Betriebsbedingt		
Pflege	Zweimalige Mahd pro Jahr unterhalb der Photovoltaikmodule	Tötungs- und Verletzungsrisiko
Wartung	Keine relevanten Störungen zu erwarten	

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population

gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, des Erhaltungszustands und der Störungsintensität ab.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baufeldfreimachung wird das vorhandene Intensivgrünland dauerhaft verändert. Hierdurch geht neben dem geringfügigen Lebensraumverlust von Kleinsäugetieren und Insekten insbesondere Nahrungsflächen für Vogelarten verloren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Raumansprüchen werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Darüber hinaus befinden sich in Teilen der Randbereiche des Plangebiets, lebensraumvernetzende Gehölzstreifen. Für diese Lebensräume können sich über den Zeitraum der Bauphase Störungen, insb. durch Lärm und menschliche Anwesenheit ergeben. Die Gehölze und Heckenstrukturen werden erhalten und es werden zusätzliche „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der Plangebietsgrenzen etabliert, um eine vollständige Eingrünung des Plangebiets zu erreichen. Etwaige bau- oder betriebsbedingte Störungen sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der FPV-Anlage werden Flächen und somit Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets dauerhaft beansprucht.

Im Bereich der Fundamente und Transformatoren kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von Boden. Inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen sollte die Versiegelung lediglich max. 5 % der Gesamtfläche betragen (HEILAND 2018). Dieses entspräche ca. 2.000 m² des Plangebiets. Durch die Aufstellung der Solarmodule und deren Exposition werden Flächenanteile teilweise bzw. dauerhaft überschirmt. Hierdurch kommt es zu einer Abwertung von Lebensräumen bzw. dem Verlust von Nahrungsflächen für Arten, die aus der Luft Beute jagen. Bei einer Überstellung der Module von über 70 % der Freifläche wirkt sich dieses ökologisch negativ, z.B. durch die damit verbundene intensive Beschattung oder der Austrocknung der überstellten Flächen, aus (HEILAND 2018).

Im Zuge der Errichtung einer FPV-Anlage ist es aus Versicherungsgründen vorgeschrieben, eine Umzäunung der Anlage vorzunehmen (HEILAND 2018). Durch diese Maßnahme wird eine vollständige Abzäunung des Plangebiets vorgenommen, wodurch insbesondere für Großsäuger ein

Lebensraumzugang stattfindet. Aufgrund des südlichen Verlaufs der „Eickumer Straße“ (L 543) und der Bebauung im Umfeld des Plangebiets (Hofstelle, Einzel- und Mehrfamilienhäuser), liegt das Plangebiet zum Teil isoliert vor, sodass nur geringfügige Beeinträchtigungen des lokalen Wanderwegnetzes von Großsäugetieren zu erwarten ist. Für Säugetiere in der Größe von Hasen (Mittelsäuger) wird der Zaun so aufgestellt, dass er eine passierbare Lücke zum Boden lässt (ca. 10-15 cm) (HEILAND 2018).

Je nach Ausrichtung und Höhe der Modultische kann es anlagebedingt zu einer Silhouettenwirkung sowie zu verschiedenen Formen von optischen Effekten durch Licht (z.B. Lichtreflexionen von strukturierten, streuenden Oberflächen (Modulen) und weniger glatten Oberflächen (Metallkonstruktionen) und Spiegelungen durch Lichtreflexe von spiegelnden glatten Glasoberflächen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)) kommen, die zu einer Entwertung des Lebensraums für Offenlandarten führen kann. Um die Sonneneinstrahlung zur Erzeugung von elektrischem Strom optimal nutzen zu können, wird die Absorption der Sonneneinstrahlung anlagentechnisch verstärkt und die Reflexion gemindert. Trotz des Einsatzes reflexionsmindernder Materialien (z.B. Aufbringen einer Antireflexionsschicht), kann solche nicht vollständig gemieden werden. So lassen laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) hochwertige Gläser ca. 90 % des Lichtes passieren, ca. 2 % werden gestreut und absorbiert und ca. 8 % reflektiert. Bei tiefem Sonnenstand (Einfallswinkel $< 40^\circ$) treten zunehmend höhere Reflexionen auf; bei einem Einfallswinkel von 2° erfolgt im Allgemeinen eine Totalreflexion der Sonneneinstrahlung. Neben den Moduloberflächen können jedoch auch die Konstruktionselemente (z.B. Rahmen) Licht reflektieren (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Aufgrund der Ausrichtung zum Licht sind dabei Reflexionen in die gesamte Umgebung möglich. Bei spiegelnden Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder, welche z.B. Vögel einen Lebensraum vortäuschen und zum Anflug verleiten können. Durch die Anpflanzung einer zweireihigen Strauchhecke kann es zudem zu einer Silhouettenwirkung kommen. Gleichzeitig bietet sie insbesondere Vogelarten zusätzliche Ansitzwarten und Brutplätze.

Betriebsbedingt kann es während Pflegearbeiten (Mahd unterhalb der Photovoltaikmodule) zu einer Störung von lärmempfindlichen Arten bzw. zu einem erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko kommen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem FIS sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3817 Bünde, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer
- Gebäude

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 6 Säugetierarten und 27 Vogelarten (LANUV 2021a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Informationssammlung liegen keine Hinweise auf Artnachweise innerhalb des Untersuchungsgebiets vor (LANUV 2021b).

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26.05.2021 wurde nördlich des Plangebiets, in Richtung des „Kamphönerwegs“, ein Rotmilan während der Nahrungssuche beobachtet.

5.2.4 Artnachweise der Stadt Bielefeld

Gemäß Hinweisen der UNB Bielefeld wurden auf dem Gelände des westlich angrenzenden Solarparks bzw. direkt an diesen angrenzend 2012 Feldlerche, Feldschwirl und Neuntöter kartiert. Zudem wurden Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste beobachtet.

5.2.5 Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Es werden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen in einem Umkreis von 400 m um das Plangebiet aufgeführt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Schutzzweck ist die *„Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch die Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Gewerbe und Erholung beanspruchten Landschaftsraum, die Erhaltung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit gewässerführenden Talsystemen, Wäldern und anderen Landschaftselementen, die Erhaltung zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume und Sicherung der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung.“* (LANUV 2021).

Etwa 60 m südlich liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop mit der Kennzeichnung „BT-3817-216-9“. Ca. 115 m südwestlich des Plangebiets befindet sich weiteres ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-3817-213-8), welches sich durch eine Nass- und Feuchtwiese sowie einer Nass- und Feuchtgrünlandbrache auszeichnet. Bei einem weiteren gesetzlich geschütztem Biotop (BT-3817-216-9) ca. 150 m südlich des Plangebiets handelt es sich um „Sieker-, Sumpfquellen und Helokrene“, die unter Schutz gestellt sind (LANUV 2021).

Die geschützten Biotope werden von schutzwürdigen Biotopen überlagert. Im Süden liegt das schutzwürdige Biotop „Beschattete Sickerquelle in einem Jölle-Nebensiek“. Als Schutzziel wird hier die *„Erhaltung und Optimierung einer bewaldeten Sickerfläche“* genannt. Flächendeckend mit dem geschützten Biotop südwestlich des Plangebiets befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3817-820) „Jöllennecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße“. Das Schutzziel ist wie folgt formuliert: *„Erhaltung, Optimierung und Pflege eines Sieks mit Feucht- und Naßgrünländern“* (LANUV 2021). Westlich beginnt das schutzwürdige Biotop „Jöllennecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße“ (BK-3817-820).

Südwestlich des Plangebiets verläuft ein Bereich für den Schutz der Natur mit der Kennzeichnung „BSN-1227“.

Die südliche Hälfte des Plangebiets stellt darüber hinaus die Biotopverbundfläche „Nebensieks des Johannisbaches bei Örken“ (VB-DT-BI-3917-017) mit einer besonderen Bedeutung dar. Das Schutzziel ist der Erhalt der Siektälchen mit Laubgehölzen und Grünland. An diese Fläche schließt südwestlich außerhalb des Plangebiets die Biotopverbundfläche „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ (VB-DT-BI-3916-002) mit einer herausragenden Bedeutung. Dieses hat ebenfalls unter anderem den Erhalt eines verzweigten Sieksystems als Schutzziel (LANUV 2021).

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 26. Mai 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) geachtet.

Das Plangebiet eignet sich vorwiegend als Nahrungshabitat für störungstolerante Vogel- und Fledermausarten mit großen Raumannsprüchen (z.B. Greifvogel, Schwalben, Fledermäuse der Umgebung) und als Lebensraum häufiger und weit verbreiteter Vogelarten (z.B. Amsel, Meise, Buchfink). In Ermangelung von Gehölzen oder Gebäuden innerhalb des Plangebiets können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Gleichermäßen ergibt sich dadurch in geringem Maße eine Lebensraumfunktion für planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölze und Hecken im Süden, entlang der „Eickumer Straße“ (L 543), sowie teilweise im Osten und im Westen, können geeignete Strukturen für gehölbewohnende Fledermausarten sowie Vogelarten des Halboffenlandes aufweisen. Die westlich des Plangebiets gelegene Hofstelle (Limbergs Hof), eignet sich darüber hinaus auch als ein Lebensraum gebäudebewohnender Fledermausarten. Sie stellt ebenso einen Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten des Siedlungsbereichs dar (z.B. Schleiereule, Schwalben). Im Rahmen der Planung werden sowohl die Gehölze und Hecken als auch die Hofstelle nicht überplant, sodass der potenzielle Lebensraum für Fledermäuse und Vögel erhalten bleibt.

Gemäß der STADT BIELEFELD (2020) und mdl. Mitteilung von FISCHER (2021) befinden sich im Westen, südlich / südwestlich der Hofstelle, sowie südlich der Plangebietsgrenze, unterhalb der „Eickumer Straße“ (L 543), Gewässer, in denen ein Vorkommen des Kammmolchs sowie weitere Amphibienfunde (z.B. Erdkröte) dokumentiert sind. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer, sodass sich das Plangebiet nur als ein potenzieller Land- bzw. Teil-lebensraum für Amphibien eignet. Aufgrund des belegten Vorkommens von Amphibien in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet und dem Verbund der Gewässer untereinander (räumliche Distanz) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche von Amphibien als Wanderkorridor / Landlebensraum genutzt – und dieser im Rahmen des Bauvorhabens beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Stufe II werden artspezifische Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen genannt, die das baubedingte Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduzieren.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden, die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem

Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsreich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vor- kommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Rauhautfleder- maus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferrn, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, walddnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	UG eignet sich nicht als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Wasserfleder- maus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG eignet sich nicht als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt allenfalls die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vor- kommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betrof- fenheit	ASP II nötig
Vögel					
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragerender Kraut- schicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG und PG eignet sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind baubedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum.	keine	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind bau- und anla- gebedingte Verbots- tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind bau- und anla- gebedingte Verbots- tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG eignet sich als Lebens- raum, PG übernimmt ledig- lich die Funktion eines nicht essenziellen Nah- rungshabitats.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Gartenrotschwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind baubedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind baubedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	nicht auszuschließen sind bau- und anlagebedingte Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG	ja
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vor- kommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betrof- fenheit	ASP II nötig
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG eignet sich als Lebens- raum, PG übernimmt ledig- lich die Funktion eines nicht essenziellen Nah- rungshabitats.	keine	nein
Steinkauz	FIS / B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vege- tation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	UG eignet sich als Lebens- raum, PG übernimmt ledig- lich die Funktion eines nicht essenziellen Nah- rungshabitats.	keine	nein
Teichrohrsänger	FIS / B	Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturland- schaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilf- bestand. Bruthabitat Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 - 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum.	keine	nein
Tüpfelsumpfhuhn	FIS / B	Lebensraum Nassflächen mit niedrigem Wasserstand, z.B. Verlandungsbereiche von Gewässern, Über- gangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenrieden, Randbereiche extensiver Nass- grünländer mit vegetationsreichen Gräben. Bruthabitat Meist gut verstecktes Bodennest auf nassen Standorten oder in pflanzlichem Material im Seichtwasser.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Wasserralle	FIS / B	Lebensraum Meist an Still- und Fließgewässern. Im Winter auch an Gräben und Ufern von Fließgewässern ohne/mäßig ausgeprägter Seggen- und Röhrichtzonen. Bruthabitat In Seggen- und Röhrichtzonen sowie Hochwassersicher auf Wiesen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG übernimmt lediglich die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	keine	nein
Zwergtaucher	FIS / B	Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum.	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen insgesamt 36 planungsrelevante Arten vor, von denen 6 zu den Säugetieren und 34 zu den Vögeln zählen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel:

- Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn
- häufige und verbreitete Vogelarten

Amphibien

- Kammolch
- Häufige und weitverbreitete Amphibienarten

6.1 Artengruppe Vögel

6.1.1 Potenzielle planungsrelevante Konfliktarten

Gemäß einer Stellungnahme der STADT BIELEFELD (2020) zu der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ „[...] *ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan eine Brutvogelkartierung in Form einer qualitativen Untersuchung nach Südbeck et al. (2005/2012) durchzuführen.*“ (S. 2). Um mögliche vorhabensbedingte Reduzierungen von Brutplätzen oder baubedingte Störungen von planungsrelevanten Vogelarten sicher ausschließen zu können, werden im Rahmen einer Brutvogelkartierung Offenland- und gehölbewohnende Arten erfasst. Im Anschluss daran werden ggf. artspezifische Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die Brutvogelkartierung wird für das Jahr 2022 empfohlen.

6.1.2 Brutvogelkartierung 2022

Durchführung

Um das Plangebiet und dessen Umgebung hinsichtlich dessen Lebensraumfunktion für Vogelarten bewerten zu können, wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Hierbei wird das artspezifische Untersuchungsgebiet flächendeckend systematisch abgegangen, um die Brutvogelbestände zu erfassen. Alle Beobachtungen sowie Lautäußerungen (Gesänge, Warnrufe etc.) von Vögeln werden dabei punktgenau mit einer Artabkürzung und einem

Verhaltenscode in eine Tageskarte eingetragen. Begehungszeiträume und -termine richteten sich nach den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) und dem MKULNV (2017).

In Abstimmung mit der UNB der Stadt Bielefeld fanden von März bis Juni 2022 insgesamt neun Kartiergänge statt, wovon zwei in der Abenddämmerung für das Rebhuhn und sieben zum Sonnenaufgang für die tagaktive Brutvogelfauna durchgeführt wurden. Die genauen Termine sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3 **Daten der einzelnen Begehungen der Brutvogelkartierung 2022.**

Begehung	Datum	Tageszeit	Uhrzeit	Witterung
1	23.03.2022	nach Sonnenuntergang	18:45 - 19:30	10 °C, klar, windstill
2	24.03.2022	Morgens	6:15 - 7:15	1 °C, klar, windstill
3	07.04.2022	nach Sonnenuntergang	19:45 - 20:30	6 °C, bedeckt, leichter Wind
4	08.04.2022	Morgens	6:45 - 7:45	3 °C, leichter Wind, klar
5	22.04.2022	Morgens	6:00 - 7:00	6 °C, bedeckt, windstill
6	03.05.2022	Morgens	6:00 - 7:00	6 °C, sonnig, windstill
7	25.05.2022	Morgens	5:15 - 6:15	8 °C, sonnig, windstill
8	17.06.2022	Morgens	5:00 - 6:00	14 °C, sonnig, windstill
9	24.06.2022	Morgens	4:45 - 5:45	16 °C, bedeckt, windstill

Ergebnisse

Während der insgesamt neun Kartiergänge von März bis Juni 2022 wurden die planungsrelevanten Vogelarten Star, Mäusebussard und Turmfalke innerhalb oder in der direkten Umgebung des Plangebiets erfasst.

Während der ersten drei Termine am Morgen balzte ein Star im südöstlich des Plangebiets liegenden Gehölzbestands. Dort stehen mehrere Eichen, die Höhlen als Brutplatz für Stare aufweisen. Im Mai und Juni wurden mehrere Stare bei der Nahrungssuche innerhalb des Plangebiets beobachtet. Der Turmfalke stellt ebenfalls einen häufigen Nahrungsgast des Plangebiets dar. Es wird vermutet, dass dieser seinen Brutplatz in einer der Scheunen des westlich liegenden „Eickumer Hofs“ hat. An zwei Terminen kam es darüber hinaus zu Beobachtungen eines Mäusebussards, welcher über das Plangebiet hinweg zog.

Die zuvor als Konfliktarten ermittelten Arten Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Rebhuhn konnten nicht nachgewiesen werden.

6.1.3 Konfliktbeurteilung und Maßnahmenbedarf

Auf Grundlage der Kartiерergebnisse können Konflikte mit planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Der Bau der PV-Anlage führt zu keiner Beeinträchtigung des Brutplatzes des Stars, da sich der Brutplatz außerhalb des Plangebiets und innerhalb eines bestehen bleibenden Gehölzbestands befindet. Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG, weshalb diesbezüglich ebenfalls keine Betroffenheiten ausgelöst werden. Darüber hinaus ist es für Turmfalken und Stare auch nach Errichtung des PV-Anlage möglich, das Plangebiet als Nahrungshabitat zu nutzen.

Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit der FPV-Anlage durch mögliche Spiegelungen zu unterbinden, sind Wafer oder spiegelungsarme Module, durch die Spiegelungen reduziert werden, zu verwenden. Kann durch ein Blendgutachten nachgewiesen werden, dass es zu keinen Spiegelungen durch die vorgesehenen Module kommt, kann von einer Verwendung bestimmter spiegelungsarmer Module abgesehen werden.

6.1.4 häufige und weitverbreitete Vogelarten

Durch den Bau der PV-Anlage werden Eingriffe in Gehölzbestände notwendig, die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Brutplatz dienen können. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) häufiger und weitverbreiteter Vogelarten zu vermeiden, sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Fällarbeiten sollen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden (vgl. Tab. 3). Unter Anwendung der genannten Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG bezüglich gehölzbrütender Vogelarten auszuschließen.

Tab. 4 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Vögel in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fällarbeiten.

Zeitraum der Fällarbeiten	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	keine Notwendigkeit	-
Anfang März bis Ende September	Kontrolle der Gehölze auf eine Nutzung durch brütende Vögel	vor Beginn der Fällarbeiten
	ggf. Verschiebung der Fällarbeiten auf einen Zeitraum nach Beendigung der Brut	-

6.2 Amphibien

6.2.1 Potenzielle planungsrelevante Konfliktarten

Der **Kammolch** ist eine Offenlandart der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, kommt aber regelmäßig auch in feuchtwarmen Waldbereichen des Mittelgebirges vor. Er bevorzugt größere, pflanzenreiche Gewässer, die gut besonnt und fischfrei sind. Diese Eigenschaften werden auch von anderen Amphibienarten (z.B. Erdkröte) bevorzugt, sodass sich Gewässer mit Vorkommen des Kammolchs häufig durch eine besonders artenreiche Amphibiengesellschaft auszeichnen. Aufgrund der geringen Wanderdistanz werden verschiedene Gehölzbestände im Umfeld der Gewässer sowie Uferrandstreifen als Landlebensraum aufgesucht (LANUV 2021c). Die Hauptaktivitätszeit des Kammolchs geht von Ende Februar bis Oktober. Die Wanderphase zum Laichgewässer beginnt Ende Februar bis ca. Mitte April. Dort verbleiben die Tiere bis ca. Ende Juni / Anfang Juli. Ab Mitte Juli bis September beginnt die Wanderung in die Sommerlebensräume; ab August bis Oktober in die Winterlebensräume. Jungtiere verbleiben häufig noch eine längere Zeit im Gewässer und wandern erst zu späterem Zeitpunkt in die Land- bzw. Winterlebensräume. Vereinzelt überwintern Kammolche auch innerhalb oder in der direkten Umgebung von Gewässern (LANUV 2022c).

Die Intensivwiese (Fettwiese) innerhalb des Plangebiets stellt für den Kammolch und weitere nicht planungsrelevante Amphibienarten einen potenziellen Land- bzw. Teillebensraum dar. In Ermangelung ausreichender Strukturbeschaffenheit (z.B. Holzstapel, große Steine, Wurzelteller, Baumstämme als Tagesverstecke), eignet es sich jedoch nur geringfügig als ein Landlebensraum (Ruhestätte) für den Kammolch und weitere nicht planungsrelevante Amphibienarten. Für den Zeitraum der Bauphase der FPV-Anlage, wird das Plangebiet nicht als Landlebensraum (Ruhestätte) für Amphibien zur Verfügung stehen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere, teils weitläufige potenzielle Landlebensräume (z.B. Hecken, Gebüsche, Wald und ruderaler Krautvegetation), sodass die Funktion des Landlebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben wird.

6.2.2 Konfliktbeurteilung und Maßnahmenbedarf

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist aufgrund der zuvor beschriebenen Lebensraumeignung auszuschließen. Im Zuge der Baufeldräumung und den Baumaßnahmen kann es zum Töten und Verletzen von Individuen kommen. Unter Anwendung geeigneter Maßnahmen ist das Tötungsrisiko zu verhindern bzw. auf ein signifikantes Maß zu senken. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) kann so ausgeschlossen werden. Eine erhebliche

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG, die den Erhaltungszustand der lokalen Kammmolch-Population gefährdet, ist nicht zu erwarten. Baubedingt steht der Lebensraum nicht mehr zur Verfügung, jedoch steht ausreichend Fläche im Umfeld zur Verfügung.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für den Kammmolch und weitere besonders geschützte Amphibien innerhalb des Plangebiets während der Bauphase zu verhindern bzw. auf ein (nicht) signifikantes Maß zu senken. Dafür ist das Plangebiet vor Beginn der Baufeldräumung durch einen Amphibienzaun zu sichern. Da Kammmolche ab Mitte Juli in die Landlebensräume wandern, ist der Zaun bis Ende Juni zu installieren. Nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder abgebaut werden. Die Zaunaufstellung erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze von Osten, entlang des Waldstücks am „Kamphönerweg“, gen Süden, entlang der „Eickumer Straße“ (L 543), bis nach Westen, entlang der Zufahrtsstraße zur Hofstelle (Limbergs Hof), bis nach Norden, entlang der Gehölze (s. Abb. 5). Von einer Einzäunung der Nord- sowie der Nordostgrenze (Bereich zur offenen Landschaft) kann abgesehen werden, da ein Einwandern von Kammmolchen aus diesen Richtungen nicht anzunehmen ist.

Es ist ein feinmaschiger Flechtzaun und kein Folienzaun zu verwenden. Dabei ist der Zaun in Richtung der Abwanderung der Tiere schräg zu stellen, um ein Überklettern zu verhindern. Der Zaun ist spätestens Mitte Februar zu errichten, damit keine Tiere in das Baufeld wandern. Ab Mitte Oktober bzw. nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder entfernt werden.

Am Zaun ist zweimal im Jahr eine Mahd auf der gesamten Länge durchzuführen. Dabei ist die Vegetation auf der Fläche bis 0,5 m vor und 0,5 m hinter dem Zaun komplett zu mähen. Die erste Mahd hat Mitte Mai, die zweite Anfang August zu erfolgen. Im Rahmen der Mahd ist der Zaun auf Beschädigungen zu überprüfen. Löcher müssen verklebt oder genäht werden, um die Funktionsfähigkeit des Zauns über die gesamte Zeit aufrecht zu erhalten.

Hinweise zum korrekten Zaunaufbau sind:

1. Das Zaunmaterial muss in einem einwandfreien Zustand sein. Er darf keine Löcher oder sonstige Beschädigungen aufweisen.
2. Der Schutzzaun muss mind. 40 cm über dem Boden stehen.
3. Der Schutzzaun ist im schrägen Winkel (etwa 45-60 °) straßenfern aufzustellen.
4. Der Schutzzaun ist in einer Rille im Boden zu fixieren. Er darf nicht mittels der Haltestäbe im Boden befestigt werden.
5. An Wegen / Einfahrten ist der Schutzzaun beidseitig ca. 2 m weit in den Weg/ die Einfahrt hineinzubauen.

Um einen 45 – 60 °Winkel zu erhalten (Überkletterungsschutz), sind die Haltestäbe leicht schräg einzubauen und der Schutzzaun auf den Rundungen der Haltestäbe zu legen. Die Spannkordel

sollte etwa alle 10 cm durch die Zaunösen gezogen werden. Die Spannkordel sollte mit der straßenfernen Schlaufe fachgerecht in die Haltestäbe eingelegt werden.

Die Zaunansatzstellen sollten vernäht werden; ein Überlappen zweier Zäune ist nicht fachgerecht, da Amphibien an diesen Stellen als Überstiegshilfe nutzen.



Abb. 5 Skizze der Lage des zu installierenden Amphibienzaun (rote Linie, im Versatz dargestellt) entlang des Plangebiets im Maßstab 1:1.500.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien

Baumaßnahme	Vermeidungsmaßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Baufeldräumung (Räumungsarbeiten, ggf. Rückschnitt von Gehölzen)	Installation eines Amphibienzauns entlang der östlichen-, südlichen-, südwestlichen- und westlichen-grenze des Baufeldes	Aufstellung des Schutzzaunes vor Beginn der Baufeldräumung, spätestens bis Ende Juni. Nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder abgebaut werden
Erd- und Bodenarbeiten während des Baugeschehens	Installation eines Amphibienzauns entlang der östlichen-, südlichen-, südwestlichen- und westlichen-grenze des Baufeldes	Aufstellung des Schutzzaunes vor Beginn der Baufeldräumung, spätestens bis Ende Juni. Nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder abgebaut werden

Die Erschließung der FPV-Anlage erfolgt über den „Kamphönerweg“. In diesem Bereich ist von einer sehr geringen bis hin zu keiner Amphibienwanderbewegung auszugehen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) kann somit abgewendet werden. Des Weiteren mindert die Maßnahme auch das Tötungsrisiko für einige nicht planungsrelevante Amphibienarten, wie z.B. den Teich- und Bergmolch.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant die Errichtung einer FPV-Anlage auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck. Das Plangebiet liegt nördlich der „Eickumer Straße“ (L 543) / westlich des „Kamphöhnerwegs“. Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt nördlich der „Eickumer Straße“ (L 543) / westlich des „Kamphöhnerwegs“ und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 331, der Flur 10, innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck (052864). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Außerdem wurde eine Brutvogelkartierung von März bis Juni 2022 durchgeführt. Auf Grundlage der Vorprüfung und der Ergebnisse der Kartierungen konnten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- häufige und verbreitete Vogelarten

Amphibien

- Kammolch
- Häufige und weitverbreitete Amphibienarten

Um die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für häufige und weit verbreitete Vogelarten ausschließen zu können, sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Fällarbeiten sollen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Kammolch und weitere besonders geschützte Amphibien innerhalb des Plangebiets während der Bauphase zu reduzieren, ist das Plangebiet vor Beginn der Baufeldräumung durch einen Amphibienzaun zu sichern. Da Kammolche ab Mitte Juli in die Landlebensräume wandern, ist der Zaun bis Ende Juni zu installieren. Nach

Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder abgebaut werden. Unter Anwendung der beschriebenen Maßnahme kann vermieden werden, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und relevanten Baumaßnahmen Kammolche innerhalb des Plangebiets befinden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen löst die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im August 2022


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, Hrsg. (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007, Hannover.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DHP (2022): Planungsbüro Drees und Huesmann. Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ J 41 „Solarpark Schiefe Breede“ – Vorentwurf. Vom Juli 2022. Bielefeld.

FISCHER, S. (2021): Sebastian Fischer, Umweltamt Stadt Bielefeld, Bielefeld. Mündliche Mitteilung vom 06.07.2021.

HEILAND (2018): Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz (Heft 6). Erschienen in: Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Stand 2018, Berlin.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. (2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten - Messischblätter.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173?wfeu_na=1&stillg=1&kl_gehoel=1&gebaeu=1&fettw=1
Zugriff: 25.05.2021, 15:30 MEZ.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. (2021b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformation.
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
Zugriff: 25.05.2021, 15:30 MEZ.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten – Artengruppen – Amphibien und Reptilien.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102343

Zugriff: 12.07.2021, 9:45 MEZ.

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD, Hrsg. (2020): Stadt Bielefeld, Errichtung eines Solarparks in Jöllenbeck, Kamphönerweg – Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Vom 03.09.2020, Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Bielefeld.